

## Verordnung

des Landratsamts Tübingen

über das Landschaftsschutzgebiet "Schönbuch"  
im Landkreis Tübingen vom 30.08.1967 (Schwäbisches Tagblatt vom 4.9.1967).

Aufgrund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) i.d.F. des 2. Änderungsgesetzes vom 01. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1001) sowie des § 7 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes und des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung des Reichsnaturschutzgesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 17. Oktober 1972 (GBl. S. 203) wird mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Südwürttemberg-Hohenzollern als höherer Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

### I Geschütztes Gebiet

#### § 1

(1) Der in Absatz 2 näher beschriebene Landschaftsteil "Schönbuch" in den Gemeindegebieten Altingen, Breitenholz, Entringen, Pfäffingen, Unterjesingen, Hagelloch, Tübingen, Pfrondorf, Kirchentellinsfurt, Rübgarten, Pliezhausen, Gniebel, Walddorf, Häslach, Dettenhausen und Bebenhausen wird als Landschaftsschutzgebiet dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes verlaufen, auf Markung Altingen beginnend, und entgegen dem Uhrzeigersinn fortlaufend beschrieben, wie folgt:

a) Auf Gemarkung Altingen

Von der Kreisgrenze mit Herrenberg entlang der Südgrenze des FW. 24/2 bis zum FW. 24/1, diesen überspringend entlang der Südgrenze dieses FW. nach Osten bis zum FW. 22, diesen überspringend zur Gemarkungsgrenze mit Breitenholz und weiter dieser entlang nach Nordosten bis zur Nordgrenze des FW. 16 Gemarkung Breitenholz.

b) Auf Gemarkung Breitenholz

Von der Gemarkungsgrenze mit Altingen entlang der Nordgrenze des FW. 16 bis zum Flst. 1188, weiter entlang dessen Nordgrenze und der Nordgrenze von Flst. 1190 und des FW. 67 bis zum Flst. 1236, weiter entlang der Südwest- und Südostgrenze dieses Flst. bis zum Flst. 1237, entlang dessen West- und Nordgrenze und der Nordgrenzen der Flst. 1242, 1244, 1248 bis zur Nord- und Ostgrenze des Flst. 1249, weiter entlang der Nordgrenze des FW. 11 bis zum FW. 4, dann entlang dessen West- und Nordgrenze bis zum FW. 5, dessen Westgrenze entlang bis zum FW. 2, weiter entlang dessen Westgrenze bis zum FW. 1, dessen Westgrenze entlang bis zum Vic.Weg 4/1 und diesen überspringend zur Gemarkungsgrenze mit Entringen.

c) Auf Gemarkung Entringen

Von der Gemarkungsgrenze mit Breitenholz in Verlängerung der Westgrenze des FW. 1 Gemarkung Breitenholz, den Vic. Weg 4/2 überspringend zum Nordwesteck des Flst. 4383, der Nordgrenze dieses Flst. und des Flst. 4400 entlang bis zur Verlängerung der Grenze zwischen Flst. 4398 und 4401. Von da, die Flst. 4400 und 4399 durchschneidend in gerader Linie zur Südgrenze des Flst. 4401, dann der Südgrenze von gerader Linie zur Südgrenze des Flst. 4401, dann der Südgrenze von Flst. 4402/1 entlang bis zur Südgrenze des FW. 94, dieser entlang bis zum Ostende, weiter entlang der Nordostgrenze des Flst. 4289 und 4279 bis zum FW. 30, diesen überspringend entlang der Südgrenze dieses FW. nach Westen bis zur Nordostgrenze des Flst. 4224, dieser Grenze und der Südostgrenze dieses Flst. entlang bis zur Nord- und Ostgrenze des Flst. 4204, weiter entlang der Nordgrenze des flst. 4129, der Nordostgrenze der Flst. 4130 und 4132, der Südostgrenze von Flst. 4132 bis zum Flst. 4026, weiter entlang der Nordost- und der Südostgrenze dieses Flst. und entlang der Südostgrenze von Flst. 4025 wieder zum Flst. 4042, entlang der Ost- und Südostgrenze dieses Flst. bis zum Flst. 4056, weiter entlang der Ostgrenze dieses Flst. und der Ostergrenze des Flst. 3984, 3986 und 3963 bis zum FW. 4, diesen überspringend entlang der Ostgrenze dies FW. bis zur Nordgrenze der Flst. 3754 und 3755 und weiter entlang dieser Gewandgrenze bis zur Nordgrenze des Flst. 3776 und bis zum FW. 5, diesen überspringend weiter entlang der Ostgrenze des FW. 5 bis zur Südwestgrenze des Flst. 3536, dieser Grenze entlang bis zur Nordgrenze des FW. 97. Dieser Grenze entlang bis zum FW 6 und dessen Westgrenze entlang bis zum Vic.Weg 5/1, diesen überspringend zur Westgrenze des FW. 7 und dessen Südgrenze entlang bis zur Westgrenze des Flst. 3363. Dieser Grenze und der Westgrenze der Flst. 3358 und 3357 entlang bis zum FW. 8, weiter entlang dessen Nordgrenze bis zur Verlängerung der Grenze zwischen den Flst. 3301/2 und 3441. Dort den FW. 8 überspringend entlang der vorgenannten Grenze bis zur Südgrenze der Flst. 3301/1 und 3300/1 biws zum FW. 9. Weiter entlang der Westgrenze dieses FW. bis zum Flst. 4778, dieses und den Vic.Weg 7 überspringend zur Ostgrenze des an Flst. 276/1 anschließenden Teiles von Flst. 4778, dieser Grenze entlang bis zur Südspitze dieses Flst.-Teiles, dann von dort in gerader Linie bis zur Westecke des Flst. 3090, der Südwestgrenze dieses Flst. und des Flst. 3088 entlang bis zur Ostgrenze von Flst. 3097, dieser Grenze entlang und entlang der Nordwestgrenze von Flst. 3099 bis zur Westgrenze dieses Flst., dieser und der Westgrenze von Flst. 2985 entlang bis zur Nordgrenze des Flst. 2979, dieser Grenze und der Ost- und Südostgrenze des Flst. 2982/1 entlang bis zum FW. 24 und diesen überspringend entlang der Nordwestgrenze des Flst. 2293 und des FW. 206 bis zum FW. 203, diesen überspringend zur Südgrenze des FW. 205 und dieser entlang bis zur Hauptstrasse 1/3 (Tübinger Straße, B 28); der Ostgrenze dieser Straße entlang bis zum FW. 54, weiter entlang dessen Norostgrenze, der Westgrenze von FW 32 und der Südostgrenze des Flst. 2438 wieder bis zur Hauptstrasse 1/3 (Tübinger Straße, B 28); dann entlang der Ostgrenze der Hauptstraße 1/3 bis zur Gemarkungsgrenze mit Pfäffingen.

## d) Auf Gemarkung Pfäffingen

Von der Gemarkungsgrenze mit Entringen entlang der Ostgrenze der Hauptstraße 2 (B 28) bis zum FW. 5, dessen Nordgrenze entlang bis zur Verlängerung der Ostgrenze des Nord-Südlich verlaufenden Teiles von FW. 31, dieser Ostgrenze entlang und entlang der Westgrenze von Flst. 1785 bis zum Südeck dieses Flst., von dort das Flst. 1704 in gerader Linie durchschneidend bis zum Westeck des Flst. 1753, dann entlang der Südwestgrenze dieses Flst. Weiter entlang der West- und Südgrenze des Flst. 1752, weiter entlang der Südgrenze der Flst. 1751 – 1733 dieses Gewannes bis zur Westgrenze des Flst. 1638, dieser Grenze entlang bis zur Gemarkungsgrenze mit Unterjesingen.

## e) Auf Gemarkung Unterjesingen

Vom Südeck des Flst. 1638 der Gemarkung Pfäffingen entlang der Gemarkungsgrenze nach Osten bis zum Südwesteck des Flst. 4521, dann der Nordgrenze des FW. 33 entlang bis zum Vic.Weg 11, diesen überspringend zur Nordostgrenze des Flst. 4450, dieser entlang bis zum FW. 78, diesen überspringend entlang der Südwestgrenze des FW. 76 zum FW. 31, diesen überspringend entlang der Südostgrenze dieses FW. bis zur Nordostgrenze des Flst. 4271. Weiter entlang dieser Grenze und der Ostgrenze dieses Flst. und der Nordostgrenze des Flst. 4273 zum FW. 124. Dann entlang der

Südgrenze dieses FW. bis zum FW. 25, diesen überspringend weiter entlang der Südgrenze des Flst. 4015 zum FW. 112, dann dessen Westsüdgrenze entlang bis zum Nordeck des Flst. 3874/1. Vor dort in gerader Linie mehrer Flst. überspringend bis zum Westeck des FW. 251. Diessen Südgrenze entlang bis zur Ostgrenze des Flst. 2667 und dieser Grenze entlang bis zum FW. 5, dessen Nord- und Westgrenze entlang vis zum FW. 104, diesen überspringend bis zu dessen Nordostgrenze und dieser nach Süden entlang bis zur Nordgrenze von Flst. 2845. Dieser Granze vom FW. 104 ab entlang 40 m nach Osten. Vor diesem Punkt die Flst. 2845 bis 2849 in gerader Linie durchschneidend bis zu einem Punkt auf die Nordgrenze des FW. 260, der vom FW. 104 ab gemessen auf dieser Grenze 50 m nach Osten zu liegt. Von diesem Punkt in gerader Linie mehrere Flst. durchschneidend bis zu einem Punkt auf der Grenze zwischen den Flst. 2866/2 und 2867/2, der senkrecht gemessen vom FW. 10 50 m entfernt liegt. Von diesem Punkt wieder in gerader Linie mehrer Flst. durchschneidend bis zur Westecke des FW. 105, zugleich Südecke des Flst. 2894. Weiter entlang der Nordgrenze des FW. 105 bis zum FW. 109. Diesen überspringend in gerader Linie bis zu einem Punkt auf der Grenze zwischen den Flst. 2970 und 2971, der vom FW. 109 senkrecht gemessen 50 m entfernt ist. Vor dort in gerader Linie mehrer Flst. durchschneidend bis zu einem Punkt auf der Grenze zwischen den Flst. 3052 und 3054, der vom FW, 109 senkrecht gemessen 50 m entfernt ist. Weiter von diesem Pnkt in gerader Linie mehrer Flst. durchschneiden bis zu einem Pnkt auf der Ostgrenze des Flst. 3065, der vom FW. 36 ab gemessen 50 m entfernt ist. Weiter entlang dieser Grenze nach Süden bis zum FW. 36, diesen überspringend bis zum FW. 110. Weiter entlang dessen Ostgrenze bis zur Hauptstrasse 2 (B 28). Weiter entlang der Nordgrenze der Hauptstraße 2 bis zum Vic. Weg 7/1, weiter entlang der Nordgrenze des Vic.Wegs bis zum Bach Nr. 1 (Himbach) und diesem nach Süden entlang und in Verlängerung der Südgrenze des Vic.Wegs 7/1 den Bach überspringend bis zur Gemarkungsgrenze mit Tübingen. Weiter entlang dieser Grenze nach Osten und Norden bis zur Gemarkungsgrenze mit Hagelloch.

(weiter Beschreibung siehe unter g)

#### f) Auf Gemarkung Hagelloch

Von der Gemarkungsgrenze mit Unterjesingen entlang der Gemarkungsgrenze mit Tübingen im Geann „Kreuzberg“ bis zur Westgrenze des Flst. 2546/6, weiter entlang dieser Grenze bis zur Südgrenze des FW. 13, weiter entlang dieser Grenze bis zum FW. 6 und diesen überspringend entlang der Westgrenze dieses FW. bis zum Vic.Weg 2, weiter entlang dessen Südostgrenze bis zum Westende des Flst. 785, dort den Vic.Weg 2 überspringend bis zur Westgrenze des Flst. 687, weiter entlang der Ostgrenze der Flst. 760, 759/5, 759/4, 749/1 bis zur Gemarkungsgrenze mit Unterjesingen. Weiter entlang dieser Gemarkungsgrenze bis zum Ostende des Vic.Wegs 8/2 Unterjesingen.

(weitere Beschreibung siehe unter h)

#### g) Auf Gemarkung Unterjesingen

Von der Gemarkungsgrenze mit Hagelloch entlang der Ostgrenze des Vic.Wegs 8/2 bis zum Vic.Weg 21, weiter entlang dessen Süd- und Ostgrenze wieder bis zur Gemarkungsgrenze mit Hagelloch.

#### h) Auf Gemarkung Hagelloch

Entlang der Gemarkungsgrenze mit Unterjesingen von der Ostgrenze des FW. 59 ab bis zur Westgrenze des Flst. 464, weiter entlang der Nordgrenze des FW. 60 bis zum Vic.Weg 4/1. Von dort den Vic.Weg 4/1 überspringend zur Südostgrenze des Fw. 23 und diesen entlang bis zur Ostgrenze des FW. 84, weiter entlang dieser Grenze bis zur Südgrenze des FW. 87 und dieser Grenze entlang bis zur Westgrenze des Flst. 134. Dann entlang dieser Grenze nach Süden den FW. 83 überspringend, weiter entlang der Westgrenze des Flst. 119 bis zum Fw. 20. Entlang der Westgrenze

des FW. 20 nach Süden bis zum Osteck des Flst. 102/3. Von dort in gerader Linie den FW. 20 überspringend zum Nordwesteck des Flst. 2072. Weiter entlang der Ostgrenze des FW. 4 und der Nordgrenze und der Nordostgrenze dieses FW. bis zum Vic.Weg 5. Dann diesen überspringend zur Westgrenze des Flst. 1967. Weiter dieser entlang bis zur Nordwestgrenze des Flst. 1638. Dann dieser Grenze entlang nach Südwesten bis zum Flst. 1460, dann dieses überspringend zur Westseite der Brücke über den Weilerbach und weiter entlang der Westseite des Weilerbaches von Flst. 1460 bis zum Flst 1461. Weiter entlang der Westseite dieses Baches und der Ostgrenze der Flst. 1461, 1473/7, 1489, 1490/1, 1490/2, 1526, 1525 bis zur Gemarkungsgrenze mit Tübingen. Dann entlang dieser Grenze nach Osten bis zur Ostgrenze des Flst. 1563/3, weiter entlang dieser Grenze bis zum Nordosteck dieses Flst. Von da in gerader Linie des Flst. 1567 durchschneidend bis zum Nordeck dieses Flst., weiter den FW. 2 überspringend zur Ostseite des FW. 16 und entlang dieser Seite zur Nordseite des Fw. 15 und dieser entlang bis zur Westseite des FW. 22. Weiter entlang dieser Seite bis zum Flst. 1704, dort den FW. 22 überspringend zur Westgrenze des Flst. 1705, weiter entlang der Nordgrenzen der Flst. 1699 und 1698/4 bis zur Gemarkungsgrenze mit Tübingen. Von dort dieser entlang nach Norden bis zum Nrdosten des Vic.Wegs 5 (Heuberger Tor).

#### i) Stadt Tübingen - Gemarkung Tübingen

Von der Gemarkungsgrenze mit Hagelloch beim Heuberger Tor entlang der Nordgrenze des Flst. 2984 bis zur Gemarkungsgrenze der Enklave von Hagelloch (Schachbaum), weiter entlang dieser Gemarkungsgrenze nach Norden bis zum FW. 208 und weiter entlang dem FW. 208 bis zur Gemarkungsgrenze mit Waldhausen und weiter in der Gemarkung Waldhausen entlang der Südgrenzen der Flst. 89/1 bis 91 bis zur Gemarkungsgrenze mit Tübingen. Weiter entlang dieser Gemarkungsgrenze zwischen Tübingen und Waldhausen, entlang der Südgrenze der Flst. 2986/6 und 2986/5 und der Westgrenze der Flst. 2986/2 und 2986/1 (je Gemarkung Tübingen) bis zur Ostgrenze des FW. 157 (Sandweg – Gemarkung Lustnau). Weiter auf Gemarkung Lustnau entlang der Ostgrenze des FW. 157 bis zur Ostgrenze des FW. 32/3, dann dieser Grenze entlang bis zum FW 31/1 und dessen Ostgrenze entlang bis zur Nordgrenze von Flst. 2486, dann dieser Grenze entlang und entlang der Nordgrenze des Flst 2546/1 bis zum Ortsweg 44 (Bebenhäuser Straße, B 27). Von dort entlang der Westgrenze des Ortswegs 44 und der Hauptstraße 1 nach Norden bis zur Südgrenze des FW. 70. Von dort die Hauptstraße 1 überspringend nach Osten zur Südgrenze des Flst. 2557/2, dann in der Verlängerung den Bach Nr. 1 (Golderbach) überspringend bis zur Westgrenze des Flst. 2559/2. Von dort entlang dieser Grenze nach Norden bis zur Nordgrenze dieses Flst., dann dieser entlang bis zum Nordosteck, von dort in gerader Linie den FW. 136, das Flst. 2559/2 und die FW. 41 und 44 durchschneidend bis zum Nordwesteck des Flst. 2583 gegenüber dem Südeck des Flst. 2582, dann die Nordwestseite des Flst 2583 entlang bis zum Nordeck, weiter entlang der Südwestseite des Flst. 3427/4 und der Südostseite des FW. 46 und wieder der Südseite des Flst. 3427/4 zum FW. 47, weiter nach Norden entlang der Westseite des FW. 47 bis zur Gemarkungsgrenze mit Pfrondorf. Dieser entlang nach Osten bis zur Verlängerung der Westgrenze von Hägnach 1 (Spatzennest) Gemarkung Pfrondorf.

(weiterer Beschrieb siehe unter k)

#### j) Auf Gemarkung Pfrondorf

Von der Gemarkungsgrenze mit Tübingen in der Verlängerung der Nordwestgrenze von Hägnach 1 entlang dieser Grenze und weiter entlang der Ostgrenze des FW. 67, den Fw. 48 überspringend entlang der Nordwestgrenze des Flst. 2897 bis zum Flst. 2889. Weiter entlang der Südwestgrenze dieses Flst. bis zur Hauptstraße 2, dann entlang der Westgrenze dieser Straße bis zum Nordosteck des Flst. 2889. Von dort die Hauptstraße 2 überspringend über die Südseite des Vic.Wegs 10 zur Nordseite des Vic.Wegs 3, dieser entlang nach Südosten und Süden bis zum FW. 4. Dann dessen nordseite entlang bis zur Nordseite des FW. 5, weiter entlang dieser nach nach Südwesten und Süden bis zum Westeck des Flst. 277, dann dessen Südwestgrenze und der Südwestgrenze von Flst. 276 entlang (Wasserlauf) bis zum Flst. 2379, weiter entlang der Westgrenze des Baches 1/1 bis zum Vic.Weg 6/1, dann entlang der Ostgrenze dieses Wegs bis zum Vic.Weg 2/3, diesen überspringend zur Westgrenze des Flst. 2363/1, dieser entlang weiter bis zum Westeck und weiter entlang der

Nordseite des FW. 77 zur Nordseite und Nordeck des Flst. 2363/2, von dort entlang der Nordwestseite zum Bach Nr. 3 (Haldenbach), diesem entlang bis zur Nordgrenze des Flst. 2338. Dieser Grenze entlang bis zum FW. 99, weiter diesen überspringend über die Nordgrenze des Flst. 2267 zum FW. 79. Der Ost- und Südostgrenze dieses Weges entlang bis zum FW. 81, weiter dessen Südgrenze entlang bis zum Nordosteck des Flst. 2128/1, von dort den FW. 81 überspringend zur Ostgrenze des Flst. 2128/2, dann entlang der Südgrenze von Flst. 1985 zur Gemarkungsgrenze mit Tübingen. Weiter entlang dieser Grenze nach Norden und Westen bis zur Verlängerung der Ostgrenze des FW. 57/3 Gemarkung Lustnacu.

(weiterer Beschrieb siehe unter 1)

k) Stadt Tübingen - Gemarkung Lustnau

Von der Gemarkungsgrenze mit Pfrondorf bei der Verlängerung der Ostgrenze des FW. 57/3 entlang dieser Ostgrenze bis zur Ostgrenze des FW. 57/4, dann dieser Grenze entlang zum FW. 4/2, weiter entlang diesem FW. nach Osten bis zur Verlängerung der Ostgrenze von Flst. 776, dieser entlang bis zum Nordende des FW. 6. Von diesem entlang der Westgrenze des Flst. 808 und entlang dem Wasserlauf ohne Nummer bis zur Nordgrenze des Vic.Wegs 11 (Nürtinger Straße, B 297), weiter entlang der Nordwestgrenze dieser Straße bis zur Gemarkungsgrenze mit Pfrondorf.

l) Auf Gemarkung Pfrondorf

Von der Gemarkungsgrenze mit Tübingen an der Nordgrenze des Vic.Wegs 9 (B 297) entlang dieser Nordgrenze bis zur Gemarkungsgrenze mit Kirchentellinsfurt.

m) Auf Gemarkung Kirchentellinsfurt

Von der Gemarkungsgrenze mit Pfrondorf bei der Nordgrenze des Vic.Wegs 7 (B 297) entlang dieser Nordgrenze bis zum Vic.Weg 12 (Triebstraße), weiter entlang dessen Nordgrenze bis zur Nordwestgrenze des Vic.Wegs 9 (B 297) und entlang dieser Nordwestgrenze bis zur Kreisgrenze mit der Enklave von Degerschlacht Kreis Reutlingen, weiter entlang dieser Kreisgrenze nach Norden, Osten und Süden bis zur Südgrenze des FW. 234, dieser entlang, dabei den Bach Nr. 5 überquerend bis zur Kreisgrenze der Enklave von Sickenhausen, Altenburg und Rommelsbach Kreis Reutlingen, weiter entlang dieser Kreisgrenze nach Norden bis zur Gemarkungsgrenze mit Rübgarten.

n) Auf Gemarkung Rübgarten

Von der Gemarkungsgrenze mit Kirchentellinsfurt entlang der Kreisgrenze der Enklave von Rommelsbach und Oferdingen Kreis Reutlingen bis zur Gemarkungsgrenze mit Kirchentellinsfurt. Weiter entlang dieser Gemarkungsgrenze (Nordseite der B 297) bis zum Vic.Weg 2 (B 297), dann entlang dessen Westgrenze bis zur Kreisgrenze mit Reutlingen, weiter entlang dieser Grenze nach Osten bis zur Abzweigung der Gemarkungsgrenze zwischen Rübgarten und Pliezhausen von der Kreisgrenze.

o) Auf Gemarkung Pliezhausen

Von der Gemarkungsgrenze mit Rübgarten der Kreisgrenze mit Reutlingen und im weiteren Verlauf entlang der Südgrenze des Vic.Wegs 5 (B 297) bis zur Verlängerung der auf den Vic.Weg 5

aufstoßenden Grenze zwischen Flurstück 3848/1 und 3671 (beim Schützenhaus). Von dort den Vic.Weg 5 nach Norden überspringend entlang der Nordostgrenze des Flurstücks 3848/1 bis zur Nordecke dieses Flurstücks. Von dort das Flurstück 3671 durchschneidend zur Südwestecke des Flurstücks 3670 (bei Gebäude Blasshalde 1, Schützenhaus). Weiter entlang der Westgrenze des Flurstücks 3670 nach Norden bis zum FW. 29, dessen Südgrenze entlang bis zur Brücke, dann den FW. 29 überspringend zur Westgrenze des Flurstücks 3669 und weiter entlang der Ostgrenze des Flurstücks 3702 bis zum FW. 20, dann entlang der Südostgrenze dieses FW. nach Westen bis zum FW. 25, weiter entlang dessen Ostgrenze bis zur Nordgrenze des Flurstücks Nr. 3656/3, dort den FW. 25 überspringend zur Nordgrenze des Flst. 3656/3, dann dieser entlang und entlang der Westgrenze von Flurstück Nr. 3655/1 bis zur Gemarkungsgrenze mit Rübgarten. Weiter entlang dieser Grenze nach Westen bis zum Bach Nr. 4.

p) Auf Gemarkung Rübgarten

Von der Gemarkungsgrenze mit Pliezhausen bei der Abzweigung des Baches Nr. 2 (Heringsbach) von dieser Grenze entlang der Nordseite dieses Baches bis zur Südseite des Flurstücks 1679, dann dieser entlang den FW. 57 überspringend bis zu dessen Westseite, dieser Seite entlang nach Süden und Westen bis zum FW. 20/1, diesen überspringend entlang dessen Westseite nach Norden bis zum Flurstück 1705 (Sportplatz), dessen Süd- und Westgrenze entlang zum FW. 71, weiter dessen Westgrenze entlang und der Ostgrenze des Flurstücks 245 entlang bis zum Gebäude Reichenbachmühle 1. Weiter dessen Ostgrenze entlang zum FW.3/1 und entlang dessen Südgrenze bis zum Bach Nr. 1/4 (Reichenbach). Weiter entlang der Ostgrenze dieses Baches bis zur Gemarkungsgrenze mit Gniebel bei Flurstück 912. Weiter entlang dieser Gemarkungsgrenze bis zum Nordeck des Flurstücks 861. Von dort in gerader Linie das Flurstück 825 überquerend bis zum Südosteck des FW. 14 beim FW. 13. Von dort den FW. 13 überspringend über die Südgrenze des FW. 53 zur Gemarkungsgrenze mit Gniebel und dieser entlang bis zur Nordgrenze des FW. 53.

q) Auf Gemarkung Gniebel

Von der Gemarkungsgrenze mit Rübgarten beim FW. 77 entlang der Nordgrenze des FW. 77 bis zum FW. 112, dann entlang der Westgrenze dieses FW. bis zum FW. 3, diesen überspringend zur Gemarkungsgrenze mit Walddorf bei der Südgrenze des FW. 150 Gemarkung Walddorf.

r) Auf Gemarkung Walddorf

Von der Gemarkungsgrenze mit Gniebel entlang der Westgrenze des FW. 150, der Südgrenze des FW. 148, der Westgrenze des FW. 156 nach Norden und Nordwesten, der Westgrenze des FW. 152 nach Norden bis zum FW. 15/1, diesen überspringend zur Westgrenze des FW. 365 bis zum FW. 350, dann entlang dessen Südgrenze nach Westen bis zum FW. 385, dort den FW. 350 überspringend weiter entlang der Westgrenze des FW. 384 und 383 bis zum FW. 320, diesen überspringend weiter entlang der Westgrenze des FW. 321 bis zum Vic.Weg 1/1 (Dettenhäuser Straße). Weiter diese und den FW. 317 überspringend zur Nordseite dieses FW. Diese Seite nach Osten entlang bis zum FW. 315, dessen Westseite entlang nach Norden bis zum FW. 314, von dort entlang der Nordseite des FW. 314 den FW. 305 überquerend und entlang der Nordseite des FW. 306 bis zur Kreisgrenze mit der Enklave vom Kreis Nürtingen, weiter entlang dieser Grenze bis zur Gemarkungsgrenze mit Häslach.

(Weiterer Beschrieb siehe unter t)

## s) Auf Gemarkung Häslach

Von der Kreisseite der Enklave Kreis Nürtingen entlang der Gemarkungsgrenze mit Walddorf bis zur Westgrenze des Flurstücks 1362/1, dann dieser Grenze entlang und entlang der Westgrenze des FW. 7 (Auchtertweg) zur Nordgrenze dieses FW. Weiter der Nordgrenze dieses Weges entlang und entlang der Nordgrenze den FW. 10 (Römerweg) zur Kreisgrenze mit Nürtingen, weiter entlang der Kreisgrenze mit Nürtingen bis zur Gemarkungsgrenze mit Walddorf.

## t) Auf Gemarkung Walddorf

Entlang der Kreisgrenze mit Böblingen von der Gemarkungsgrenze mit Häslach bis zur Gemarkungsgrenze mit Dettenhausen.

## u) Auf Gemarkung Dettenhausen

Von der Gemarkungsgrenze mit Walddorf entlang der Kreisgrenze bis zur Westgrenze des Flst. 870. Weiter entlang dieser Westgrenze nach Südwesten und entlang der Westgrenzen von Schaichtal 1 und Flst. 3215, bis zum Nordende des FW. 107. Weiter entlang der Westgrenze dieses Weges den FW. 1 überspringend zur Westgrenze des FW. 108 und weiter zur Hauptstraße 2 (Pfrondorferstraße), von dort in gerader Linie die Hauptstraße 2, das Flst. 3208/1 und den FW. 47 durchschneidend zur Südgrenze des Flst. 3205. Dann der Süd- und Westgrenze dieses Flst. entlang die Hauptstraße ½ (B 27) überspringend zur Westseite dieser Straße und dieser nach Norden entlang bis zur Nordgrenze des Vic.Wegs 2/3 und dieser entlang bis zur Ostgrenze des Flst. 3207. Dieser Grenze nach Norden entlang den Bach Nr. 4 (Fronlachbach) überspringend zur Ostgrenze des Flst. 3108. Von der Nordecke dieses Flst. entlang der Norgrenze der Flst. 3015/1 bis 3020 bis zur Ostgrenze des Flst. 2803. Dieser Grenze nach Norden entlang bis zur Nordgrenze und entlang der Nordgrenze von Flst. 3021, weiter entlang der Südostgrenze des FW. 26 zum FW. 82, dann dessen Ostgrenze entlang bis zur Kreisgrenze mit Böblingen, von dort der Kreisgrenze mit Böblingen entlang nach Süden bis zur Gemarkungsgrenze mit Bebenhausen.

## v) Auf Gemarkungen Bebenhausen, Hagelloch, Breitenholz und Altingen.

Entlang der Kreisgrenze mit Bölingen von der Gemarkungsgrenze mit Dettenhausen bis zur Südgrenze des FW. 24/2 Gemarkung Altingen.

(3) Diese Grenzen sind in eine beim Regierungspräsidium Südwürttembrg-Hohenzollern aufliegende Landschaftsschutzkarte mit grüner Farbe eingetragen. Eine Mehrfertigung dieser Karte befindet sich beim Landratsamt Tübingen, je eine Karte in verkleinertem Maßstab liegt bei den in Absatz (1) genannten Bürgermeisterämtrn. Diese Karten können eingesehen werden.

## **II Schutzvorschriften**

### § 2

Im geschützten Gebiet ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die die Landschaft verunstalten oder die Natur schädigen oder den Naturgenuß beeinträchtigen.

### § 3

(1) Der Erlaubnis des Landratsamtes Tübingen bedarf, wer Maßnahmen durchführen will, die geeignet sind, eine der in § 2 genannten Wirkungen hervorzurufen.

(2) Der Erlaubnis bedarf insbesondere, wer beabsichtigt,

Bauten aller Art, z.B. auch Geschirrhütten, Garten- und Feldhäuschen, ortsgebundene und bewegliche Verkaufsbuden oder Verkaufsstände, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen,

Stützmauern, Zäune und andere Einfriedigungen,

Drahtleitungen zu errichten oder zu ändern,

Steine, Lehm, Sand, Kies oder andere Erdbestandteile abzubauen oder die bisherige Bodengestaltung in irgendwelcher Weise zu ändern,

Wege, Parkplätze, Zeltplätze und Badeplätze anzulegen oder zu erweitern,

Abfälle, Müll und Schutt oder Erdaushub abzulagern.

(3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme nicht gegen das Verbot des § 2 verstößt. Sie ist mit entsprechenden Auflagen und Bedingungen zu erteilen, wenn durch diese ein Verstoß der Maßnahme gegen das Verbot des § 2 abgewendet werden kann. In den übrigen Fällen ist sie zu versagen.

### § 4

(1) Die §§ 2 und 3 finden keine Anwendung auf Maßnahmen, die der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung dienen und das Landschaftsbild möglichst schonen.

(2) Veränderungen der Nutzungsart sind dem Landratsamt Tübingen schriftlich anzuzeigen und dürfen erst vorgenommen werden, wenn das Landratsamt Tübingen die Veränderung nicht binnen 6 Wochen seit der Anzeige untersagt hat. Das Landratsamt ist befugt, die Veränderung zu untersagen, wenn sie eine der in § 2 genannten Wirkungen hätte. Die Untersagung ist aufzuheben, wenn nachgewiesen wird, daß die Veränderung für die Fortführung des Betriebes unerlässlich ist.

(3) Nutzungsart im Sinne des Absatzes 2 ist die Nutzung eines Grundstücks als Ackerland, als Obstwiese, als Weide, als Weinberg oder als Wald.

(4) Aufforstungen innerhalb erklärter Waldlagen (§ 28 Abs. 1 des Gesetzes über das Nachbarrecht vom 14.12.1959 - GBl. S. 171), die mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde entstanden sind, bedürfen keiner Anzeige i.S. des Abs. 2.



(5) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf Bauwerke, die einer baurechtlichen Genehmigung bedürfen.

#### § 5

Die §§ 2 und 3 finden keine Anwendung auf

das Aufstellen von Schildern, die auf den Landschaftsschutz hinweisen, Verbotstafeln und Verkehrszeichen,

die rechtmäßige Ausübung der Jagd und der Fischerei ohne Errichtung von Jagdhütten.

#### § 6

(1) In besonderen Fällen kann das Landratsamt Tübingen mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Südwürttemberg-Hohenzollern Ausnahmen von § 2 zulassen.

(2) Die Ausnahme kann an Bedingungen und Auflagen gebunden werden.

#### § 7

Beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits vorhandene Verunstaltungen der Landschaft sind auf Verlangen des Landratsamtes Tübingen ganz oder teilweise zu beseitigen, wenn dies den Betroffenen zuzumuten und ohne größere Aufwendungen möglich ist. Behördlich genehmigte Anlagen werden hierdurch nicht berührt.

#### § 8

Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden nach § 21 Abs. 3 und § 22 Reichsnaturschutzgesetz bestraft oder nach § 13 des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 08. Juni 1959 (GBl. S. 53) mit Geldbuße geahndet.

#### § 9

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Tübingen, den 30. August 1967

Landratsamt